

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00690 vom 17. Dezember 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00690

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00690 du 17 décembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00690 del 17 dicembre 2015

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts gemäss § 8 Abs. 1 VRG besteht kein Anspruch auf Einsicht in Dossiers von Drittpersonen, deren Inhalt nicht Grundlage der angefochtenen Anordnung bildete (E. 2.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auf eine Äusserung zur Sache beschränkt und vermittelt keinen Anspruch auf Stellungnahme zum vorgesehenen Entscheid und dessen Begründung (E. 2.2). Nicht mehr erwerbstätigen ausländischen Personen kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie unter anderem besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen. Das setzt Beziehungen soziokultureller und persönlicher Art zur Schweiz wie beispielsweise Verbindungen zum örtlichen Gemeinwesen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder direkte Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung voraus (E. 3.1). Weder die - jeweils nur kurzen - Aufenthalte des Beschwerdeführers in der Schweiz noch der geltend gemachte grosse Freundeskreis hierzulande lassen auf eine enge Beziehung zur Schweiz schliessen (E. 3.3). Keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich sinngemäss eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots. Das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV verschafft einen Anspruch auf gleiche Behandlung in gleich gelagerten Fällen (Waldmann, Art. 8 N. 40). Daraus lässt sich indes kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht ableiten, es sei denn, die entscheidende Behörde weiche in ständiger Praxis vom Gesetz ab und gebe zu erkennen, auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden zu wollen (Waldmann, Art. 8 N. 42 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer verweist auf zwei angeblich ähnlich gelagerte Fälle, in welchen der Beschwerdegegner eine Aufenthaltsbewilligung erteilt habe. Er unterlässt es aber, substantiiert darzutun, inwiefern es sich dabei um gleich gelagerte Fälle handelt – insbesondere gleich geringe Beziehungen zur Schweiz bestanden. Er macht einzig geltend, die damaligen Gesuchsteller hätten häufige Besuche und einen grossen Freundeskreis in der Schweiz geltend gemacht. Ein gleich gelagerter Fall läge indes nur vor, wenn die damaligen Gesuchsteller sich mit ähnlicher Häufigkeit wie der Beschwerdeführer in der Schweiz aufgehalten hätten und einen ähnlich grossen Freundeskreis hierzulande aufweisen würden. Selbst wenn dies zutreffen sollte und der Beschwerdegegner eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hätte, ohne dass die Voraussetzungen gemäss Art. 28 AuG erfüllt gewesen wären, verschaffte dies dem Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Eine andere oder sogar falsche Rechtsanwendung in zwei gleich gelagerten Fällen liesse noch nicht darauf schliessen, es bestehe eine ständige andere oder sogar rechtswidrige Praxis des Beschwerdegegners, an

der auch zukünftig festgehalten werde.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 14. Juni 2013, 2C_1252/2012, E. 2.1, und 12. Februar 2013, 2C_16/2013, E. 2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.